LAGA-MITTEILUNG 34 „VOLLZUGSHINWEISE ZUR GEWERBE-ABFALLVERORDNUNG“

30. Abfalltagung des LLUR „Neues aus Abfallrecht und Abfallwirtschaft“

www.mediaserver.hamburg.de / Maxim Schulz

26. März 2019 | Rendsburg

Hamburg

AGENDA

01 Arbeiten des ad hoc Ausschusses

02 Inhalte der LAGA Mitteilung

03 Gremienbefassung und Veröffentlichung

Hamburg

ARBEITEN DES AD HOC AUSSCHUSSES

01

Hamburg

ZEITLEISTE

Gründung eines unterjährigen ad hoc Ausschusses durch die 109. LAGA-Vollversammlung

Fertigstellen des ersten Entwurfs der Mitteilung

Umlaufbeschluss des ARA zur Beteiligung des ATA

acht Wochen Anhörung der beteiligten Kreise

- 111 Verbände angehört
- 29 Stellungnahmen

Fertigstellung des finalen Entwurfs der Mitteilung

2018

Sep | Okt | … | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez

2017

1. Treffen des ad hoc Ausschusses

fachtechnische Prüfung durch den ATA

rechtsförmige Prüfung und Beschluss durch den ARA

Intensive Befassung mit den abgegebenen Stellungnahmen in weiteren Sitzungen des ad hoc Ausschusses

www.mediaserver.hamburg.de / Datenland Architektursimulation / Erik Recke

INHALTE DER LAGA-MITTEILUNG

02

Hamburg

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZLICHE ERLÄUTERUNGEN

Die LAGA-Mitteilung 34 wird Vollzugshinweise zu den folgenden Pflichten und Anforderungen umfassen und Fragen zum Anwendungsbereich und zur Quotenberechnung der novellierten GewAbfV beantworten

- Anwendungsbereich für gewerbliche Siedelungsabfälle
- Anwendungsbereich für bestimmte Bau- und Abbruchabfälle
- Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- Abgrenzung zu anderen Abfällen
- Wer ist Erzeuger und Besitzer von Abfällen
- Begriffsbestimmungen, etc.

GEWERBLICHE SIEDLUNGSABFÄLLE

- Pflicht zur getrennten Sammlung sowie deren Ausnahmen
  - Grundanforderungen, Ausnahmen, Beispiele für technische Unmöglichkeit und wirtschaftliche Unzumutbarkeit, Dokumentation
  - **Klarstellung bei Abfällen von verpackten Lebensmitteln**
- Vorbehandlungspflicht und deren Ausnahmen
  - …s.o.
- Errechnung der Getrenntsammlungsquote
  - Welche Abfälle dürfen dazu gezählt werden, welche nicht, Dokumentation
- Kleinmengenregelung
- Pflichtrestmülltonne

BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE

- Pflicht zur getrennten Sammlung sowie deren Ausnahmen
  - Grundanforderungen, Ausnahmen, Beispiele für technische Unmöglichkeit und wirtschaftliche Unzumutbarkeit, Dokumentation
  - spezielle Anforderungen an bestimmte Fraktionen, gefährliche Abfälle, Verpackungen
  - Verhältnis der GewAbfV und POP-Abfall-ÜberwV
  - Selektiver Rückbau
- Vorbehandlungspflicht für überwiegend nicht mineralische B&A-Abfälle
  - …s.o.
- Aufbereitungspflicht für überwiegend mineralische B&A-Abfälle

GESETZLICHE ANFORDERUNGEN AN VORBEHANDLUNGSANLAGEN

Vorbehandlungsanlagen für die Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und gemischten Bau- und Abbruchabfällen müssen über die folgenden Anlagenkomponenten verfügen:

1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern,
2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, etc.,
3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine,
4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen, sofern Metalle in den Gemischen enthalten sind, sowie
5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate.

ANFORDERUNGEN AN VORBEHANDLUNGSANLAGEN (1)

- technische und organisatorische Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen
- Empfehlungen für Aufbereitungsanlagen
- Regelungen und Anforderungen bei Kaskadenvorbehandlung
  - Klarstellung, dass in der ersten Stufe einer Kaskade keine Abfallgemische zur energetischen Verwertung abgetrennt werden dürfen
- Berechnung, Feststellung und Dokumentation von Sortier- und Recyclingquoten
  - Neue Berechnung der Quoten bei Direktanlieferung in der Kaskade

ANFORDERUNGEN AN VORBEHANDLUNGSANLAGEN (2)

- Bestätigung der ordnungsgemäßen technischen Ausstattung der Vorbehandlungsanlage
  - Klarstellung: Bestätigung nach § 4 Abs. 2 muss sich auf konkrete Anlage beziehen
  - Klarstellung: Ein Bagger am Anlagenbeginn ist kein Aggregat nach Nr. 3 des Anhangs
- Anforderungen an die Eigengenkontrolle, Fremdkontrolle sowie das Betriebstagebuch

GREMIENBEFASSUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

03

Hamburg

GREMIENBEFASSUNG

1

KW 5: erneute Vorlage beim ATA: Kenntnisnahme

2

KW 7: erneute Vorlage beim ARA: **Beschluss des Entwurfs der Mitteilung 11.02.2019**

3

KW 8-11: LAGA-Vollversammlung → **Umlaufbeschluss 15.03.2019**

4

KW 12-15: UMK / ACK-Umlaufverfahren → **Einspruchsfrist zur Einführung der LAGA-Mitteilung endet am 08.04.2019**

www.mediaserver.hamburg.de / Jörg Modrow

VERÖFFENTLICHUNG

5 Veröffentlichung der Mitteilung auf der LAGA-Internetseite unter www.laga-online.de

6 Einführung und Anwendung durch die Bundesländer

www.mediaserver.hamburg.de / Michael Zapf

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Quelle: Polizei Hamburg

Dipl.-Ing Florian Kreil | www.hamburg.de/abfall

Hamburg